

RS OGH 1961/10/9 9Os232/61

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.10.1961

Norm

KFG 1955 §85 Abs6

Rechtssatz

1) der § 85 Abs 6 KFG 1955 findet auch auf Traktoren bei der Feldarbeit Anwendung.

2) Der Begriff des "sich Entfernens vom Kraftfahrzeug" als Voraussetzung der nach § 85 Abs 6 KFG 1955 gebotenen Vorsicht ist, je nachdem, ob es sich um die Gefahr des Abrollens des Kraftfahrzeuges oder um die einer unbefugten Inbetriebnahme desselben handelt, verschieden auszulegen.

3) Es ist nicht vorhersehbar, daß ein erwachsener, sonst verlässlicher, mit Feldarbeiten beauftragter Landarbeiter, der sich bisher nie an dem Traktor zu schaffen machte, ein kurzes Beiseitegehen des Traktorführers benützen werde, um den Traktor zu besteigen und mit ihm loszufahren.

Entscheidungstexte

- 9 Os 232/61
Entscheidungstext OGH 09.10.1961 9 Os 232/61
Veröff: RZ 1962,60 = ZVR 1962/84 S 73

Schlagworte

SW: Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0066012

Dokumentnummer

JJR_19611009_OGH0002_0090OS00232_6100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at